

Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16 stadtkanzlei@bern.ch www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband Frau Renate Amstutz, Direktorin Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern

Bern, 22. November 2017

Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)

Sehr geehrte Frau Amstutz Sehr geehrt Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen bestens für die Vernehmlassungsunterlagen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs) und für den Entwurf der Vernehmlassung des Schweizerischen Städteverbands (SSV).

Der Gemeinderat begrüsst die im Entwurf vorliegende Vernehmlassung des SSV und hat keine Ergänzungen zu den aufgeführten Punkten.

Hingegen hat er zu weiteren Artikeln die folgenden, zusätzliche Anmerkungen und bittet darum, diese in die Vernehmlassung an das Staatssekretariat für Migration SEM aufzunehmen:

1. Änderung der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

Zu Artikel 20a

Das SEM hat im Rahmen der Workshops in den Informationsveranstaltungen zur Neustrukturierung des Asylbereichs zugesichert, dass den Asylsuchenden in den Bundesasylzentren gleich zu Beginn des Asylverfahrens systematisch Einwilligungserklärungen in Bezug auf die Weitergabe von medizinischen Daten vorgelegt werden. So können die mit dem Vollzug von Wegweisungen befassten Behörden von Bund und Kantonen sowie das beteiligte medizinische Personal die medizinischen Daten im weiteren Verlauf des Asylverfahrens und des Wegweisungsvollzugs austauschen, ohne jeweils erneut Einwil-

ligungserklärungen einholen zu müssen. Die Stadt Bern regt an, eine entsprechende Regelung in den Verordnungstext aufzunehmen.

Zu Artikel 34a E-AsylV1

Die Stadt Bern erachtet es als nicht mit der beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung vereinbar, dass gemäss Artikel 34 Absatz 5 E-AsylV1 eine Minimalfrist von sechs Monaten abgewartet werden muss, bis sich ein mit dem Wegweisungsvollzug überlasteter Kanton durch andere Kantone unterstützen lassen darf. Daraus könnte eine Anhäufung von Vollzugspendenzen entstehen, welche unnötige zusätzliche Nothilfekosten zur Folge haben und den Wegweisungsvollzug erschweren könnte. Im ungünstigsten Fall kann es sogar dazu führen, dass es bei nicht fristgerecht überstellten Dublin-Fällen zu zahlreichen, unnötigen nationalen Asylverfahren mit den damit verbundenen hohen Kosten kommen wird. Die Stadt Bern beantragt deshalb, die Minimalfrist von sechs Monaten ersatzlos zu streichen.

Um unnötigen administrativen Aufwand für interkantonale Verrechnungen zu vermeiden wird im Übrigen angeregt, dass die in Artikel 34 Absatz 4 E-AsylV1 genannten Kosten im Rahmen des Wegweisungsvollzugs im Unterstützungsfall direkt dem tatsächlichen Vollzugskanton vergütet werden.

2. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Zu Artikel 31 Absatz 2 und 3 E-AsylV2

In der gemeinsamen Erklärung der zweiten Asylkonferenz vom 28. März 2014 haben das EJPD, die KKJPD und die SODK festgehalten, dass mit der Neustrukturierung des Asylbereichs am bestehenden Finanzierungssystem grundsätzlich festgehalten wird und im Rahmen eines periodischen Monitorings überprüft wird, ob sich unerwünschte Auswirkungen auf die Kantone ergeben und deshalb Anpassungen vorgenommen werden müssen. Die Stadt Bern lehnt deshalb eine Anpassung der Verwaltungskostenpauschale im jetzigen Zeitpunkt – ohne dass die effektiven Auswirkungen tatsächlich bekannt sind – ab. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale ist solange beizubehalten, bis das Monitoring die Notwendigkeit einer Anpassung aufzeigt.

Die vorgeschlagene Halbierung der Verwaltungskostenpauschale wird nach heutigem Kenntnisstand entgegen den äusserst kurz gehaltenen Ausführungen im erläuternden Bericht zu einer erheblichen Verschiebung der Kosten vom Bund auf die Kantone führen. Die Begründung, wonach der Kanton lediglich 40 % der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren aufnehmen muss und weiterer Minderaufwand im Bereich Wegweisungsvollzug und Rückkehrberatung entsteht, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Artikel 58 Absatz 6 E-AsylV2

Gestützt auf seine Risikoanalyse kann das SEM (swissREPAT) ohne Rücksprache mit dem zuständigen Kanton festlegen, dass eine soziale Begleitung nötig ist. Da der Kanton in diesem Fall keine Wahl hat und zwingend eine soziale Begleitung organisieren muss, hat der Bund nach Ansicht der Stadt Bern die gesamten tatsächlichen Kosten für die soziale Begleitung zu übernehmen.

Zu Artikel 58 b E-AsylV2

Nach Vergleichszahlen der kantonalen Migrationsbehörden müssen heute in über 50 Prozent aller Vollzugsfälle medizinische Abklärungen durchgeführt werden. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ergibt sich bei einem Drittel aller ausreisepflichtigen Personen die Notwendigkeit einer medizinischen Begleitung auf dem Transport vom Aufenthaltsort im Kanton zum Flughafen.

Der Verordnungsentwurf sieht in Artikel 58b Absatz 1 und 2 AsylV2 eine pauschale Abgeltung an die Kantone von Fr. 250.00 für die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung und Fr. 500.00 für eine ärztliche Begleitung an den Flughafen oder bis zu einem Grenzübergang vor. Der Bund übernimmt die Medizinalkosten damit nicht vollumfänglich. Nach Artikel 46 AsylG sind die Kantone verpflichtet, den Wegweisungsvollzug im Auftrag des Bundes durchzuführen. Mit der Delegation dieser Aufgabe muss auch deren umfassende Finanzierung durch den Bund verbunden sein.

Zu Artikel 68 Absatz 3 und 4 E-AsylV2

Analog der Verwaltungskostenpauschale wird auch bei der Rückkehrberatung die Halbierung der Basispauschale vorgeschlagen. Insofern diese Reduktion damit begründet wird, dass lediglich noch 40 % der Asylsuchenden auf die Kantone verteilt werden, verweist die Stadt Bern auf ihre kritischen Ausführungen zur Verwaltungskostenpauschale (oben zu Art. 31 Abs. 2 und 3 AsylV2). Auch hier muss nach Ansicht der Stadt Bern der Grundsatz gelten, dass eine Anpassung erst vorgenommen wird, wenn das Monitoring deren Notwendigkeit aufzeigt.

Die Neustrukturierung kann zwar bei der Rückkehrberatung zu etwas tieferen kantonalen Fallzahlen führen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der Neustrukturierung auch eine Intensivierung der Rückkehrberatung beabsichtigt ist, was sich auch auf die Rückkehrberatung in den Kantonen im erweiterten Verfahren auswirken wird. Ausserdem fallen im erweiterten Verfahren die weniger aufwändigen Beratungsfälle weg. Der künftig höhere Anteil an komplexen Fällen wird den durchschnittlichen Aufwand pro Fall erheblich erhöhen. Dem trägt die vorgesehene Erhöhung der Leistungspauschale von Fr. 600.00 auf 750.00 in keiner Weise Rechnung.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist zudem damit zu rechnen, dass zwar in zahlreichen Fällen im erweiterten Verfahren ein hoher Beratungsaufwand entsteht, dieser aber wegen Ausreiseunwilligkeit der Betroffenen nicht zu einer Ausreise führt. Dieser Aufwand wird von der Leistungspauschale nicht gedeckt, da diese nur bei einer Ausreise ausbezahlt wird. Die heutige Durchmischung von Routinefällen und Fällen mit langwierigen medizinischen Abklärungen, schwierigen Papierbeschaffungen, grossen Familien etc. führte zu einem gewissen Ausgleich, der unter dem neuen System wegfallen wird.

Nach Ansicht der Stadt Bern sollte vor einer Anpassung das System der Pauschalabgeltung der Rückkehrberatung einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen werden.

3. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischer Personen (VVWAL)

Zu Artikel 2a Absatz 4 E-VVWAL

Das SEM und die Kantone waren sich bei den Arbeiten zu den Musterprozessen Wegweisungsvollzug einig, dass die Ausreisegespräche auch dazu dienen sollen, den Gesundheitszustand und die notwendigen medizinischen Informationen beim Vorliegen von gesundheitlichen Problemen zu erheben. Diese Informationen bilden einen unverzichtbaren Bestandteil bei der Beurteilung der Reisefähigkeit. Die Stadt Bern beantragt, Absatz 4 entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 11a Absatz 3 E-VVWAL

Die Höhe der in Artikel 11a Absatz 3 E-VVWAL festgelegten Pauschalen zugunsten der Dienstleistungserbringenden am Flughafen für den Empfang und die polizeiliche Zuführung zum Flugzeug stehen nach Ansicht der Stadt Bern in einem Missverhältnis zu den unter Artikel 58 Absatz 2 E-AsylV2 aufgeführten Pauschalen zugunsten der kantonalen Polizeibehörden für die polizeiliche Begleitung zum Flughafen bzw. bis in den Herkunftsstaat. Die Stadt Bern beantragt, diese Pauschalen im Rahmen der vorliegenden Revision detaillierter zu überprüfen und deren Höhe unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands besser aufeinander abzustimmen.

Konkurrenz zwischen der kantonalen Zuständigkeit für den Vollzug der gerichtlichen Landesverweisung und der kantonalen Zuständigkeit gemäss Ausländer- und Asylgesetz

In der Praxis gibt es Fallkonstellationen, in denen die Zuständigkeit für den Vollzug einer gerichtlichen Landesverweisung und die Zuständigkeit in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren zwischen zwei Kantonen auseinanderklaffen. Im Rahmen der Verordnungsanpassungen zur Einführung der Landesverweisung wurde die Problematik der Zuständigkeitskonflikte erkannt. Das Bundesamt für Justiz stellte im erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung vom 20. Dezember 2016 fest, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen der Verordnungsanpassungen, die im Zusammenhang mit der Vorlage für rasche Asylverfahren (Asylgesetzrevision) notwendig seien, die Möglichkeit prüfe, in der VVWAL eine Regel einzuführen, die bei Konflikten in Bezug auf die Zuständigkeit der Kantonsbehörden anzuwenden sei. In der Zwischenzeit solle in den Weisungen des SEM eine Kollisionsregel definiert werden, entsprechend jener, die seit September 2016 in einer Vereinbarung der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) enthalten sei (vgl. erläuternder Bericht zur Einführung der Landesverweisung, S. 18). Weshalb der nunmehr vorliegende Entwurf der VVWAL entgegen der früheren Absichtserklärung keine Kollisionsregeln enthält, wurde im erläuternden Bericht nicht dargelegt. Die Notwendigkeit einer Kollisionsregel auf Verordnungsebene ist jedoch ausgewiesen. Die aktuell gültigen Weisungen des SEM, welche auf die Vereinbarung der VKM verweist, genügen den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht.

Unsicherheiten bezüglich der Zuständigkeit sind höchst problematisch und sollten unbedingt vermieden werden. Es empfiehlt sich deshalb eine Bestimmung in die VVWAL aufzunehmen, die sämtliche Fälle konkurrierender Vollzugszuständigkeiten regelt, so wie dies Artikel 14a der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006 bereits im Fall zusammentreffender Landesverweisungen bzw.

in Fällen tut, in denen Landesverweisungen auf Strafen oder freiheitsentziehende Massnahmen treffen.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried Stadtpräsident

C-11-1

Dr. Jürg Wichtermann